Ordnung über die Praxisphase in den Bachelor-Studiengängen Innenarchitektur (BIA), Fotojournalismus und Dokumentarfotografie (BFO), Mediendesign (BME), Modedesign (BMO), Produktdesign (BPD), Szenografie, Kostüm, Experimentelle Gestaltung (SKE) und Visuelle Kommunikation (BVK) der Abteilung Design und Medien der Fakultät III Medien, Information und Design der Hochschule Hannover

§ 1

Geltungsbereich

Das Studium schließt in den Bachelor-Studiengängen Innenarchitektur (BIA), Fotojournalismus und Dokumentarfotografie (BFO), Mediendesign (BME), Modedesign (BMO), Produktdesign (BPD), Szenografie, Kostüm, Experimentelle Gestaltung (SKE), Visuelle Kommunikation (BVK) eine Praxisphase ein. Die Praxisphase ist Bestandteil des zweiten Studienabschnitts; sie findet im 5. Regelstudiensemester statt und muss in der Regel außerhalb der Hochschule Hannover abgeleistet werden.

§ 2

Ziele von praktischen Studiensemestern

- (1) Praxisphasen sollen dazu beitragen, die Studierenden auf ihr zukünftiges berufliches Tätigkeitsfeld vorzubereiten. Praxisphasen sind ein wesentlicher Bestandteil des Hochschulstudiums und orientieren sich an den Anforderungen der beruflichen Praxis.
- (2) Praxisphasen haben das Ziel, den Studierenden eine realistische Vorstellung von der Berufswirklichkeit sowie den Möglichkeiten, Grenzen und Problemen des angestrebten Berufsfeldes zu vermitteln.
- (3) Die Studierenden sollen durch eigene Anschauung und angeleitete Mitarbeit die wesentlichen Aufgaben und Tätigkeiten ihres künftigen Berufsfeldes exemplarisch erfahren und zugleich vertiefte praktische Kenntnisse und Fertigkeiten erlangen. Dabei sollen die erlernten Fähigkeiten des ersten Studienabschnitts angewendet und vertieft werden.
- (4) Praxisphasen sollen die Studierenden befähigen, die Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnittes in ihrer Bedeutung für die Berufspraxis einzuordnen und die Aneignung wissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden an der Berufspraxis zu orientieren.

Dez.III / 01.03.2018 Seite 1 von 6

§ 3

Grundlegende Bestimmungen

- (1) Die Praxisphase wird in dafür geeigneten betrieblichen Einrichtungen (im Folgenden: Praxisstellen) durchgeführt. Die Praxisstellen können unter Berücksichtigung der jeweiligen Studienrichtung Design-Büros, Innenarchitekturbüros, Architekturbüros, Planungs- und Konstruktionsbüros, Modeateliers, Designabteilungen größerer Unternehmen, Werbeagenturen, Verlage, Theaterhäuser und TV- und Filmproduktionsgesellschaften sowie einschlägige Institutionen oder Behörden sein. Die Zulassung geeigneter Praxisstellen erfolgt durch die/den Praxisphasenbeauftragten der jeweiligen Studienrichtung.
- (2) Die Studierenden werden in der Praxisstelle von einer Person betreut, die in der Regel mindestens eine dem Fachhochschulabschluss entsprechende oder eine gleichwertige praktische Qualifikation haben muss.
- (3) Während der Praxisphase bleiben die Studierenden Mitglieder der Hochschule mit allen Rechten und Pflichten; sie sind insbesondere auch verpflichtet, sich ordnungsgemäß zurückzumelden.
- (4) Während der Praxisphase sind die Arbeitszeitregelungen der Praxisstelle für die Studierenden verbindlich.
- (5) Die Praxisphase dauert mindestens 19 Wochen. Für die Erstellung des Berichtes und Urlaub sind zusätzlich drei Wochen vorgesehen. Der Aufenthalt in der Praxisstelle umfasst einen möglichst zusammenhängenden Zeitraum.

§ 4

Ausbildungsinhalte und Durchführung der Praxisphase

Auf der Basis der Modulbeschreibungen der Anlage B2 des besonderen Teils der Prüfungsordnung werden im Zusammenwirken von Praxisstelle, Studierendem und eines betreuenden Hochschullehrers individuelle Ausbildungsinhalte vereinbart. Diese beurteilen unter Berücksichtigung der theoretischen Kenntnisse und der praktischen Erfahrung der Studierenden beispielsweise den Einsatzbereich, einen Zeitplan, die Einarbeitung sowie ggf. die konkreten Aufgabenstellungen.

§ 5

Beauftragte für die Praxisphase

- (1) Die ordnungsgemäße Durchführung der Praxisphase wird von der/dem Praxisphasenbeauftragten des zuständigen Studiengangs überwacht.
- (2) Zu den besonderen Aufgaben der/des Praxisphasenbeauftragten gehören:
 - die Abwicklung der Meldeverfahren zu den Praxisphasen,
 - die Zulassung geeigneter Praxisstellen,
 - die besondere Förderung und Verwaltung von Praxisphasen im Ausland,
 - die Entscheidung über Anträge auf Abweichung von den vorgesehenen Praxisphasenzeiten,

Dez.III / 01.03.2018 Seite 2 von 6

- die Durchführung von gemeinsamen Informationsveranstaltungen der Lehrenden und der Betreuungspersonen zur Aufarbeitung und Umsetzung der unterschiedlichen Erfahrungen in Lehre und Praxisphasen,
- die Kontrolle der ordnungsgemäßen und erfolgreichen Ableistung der Praxisphasen

§ 6

Zulassung zur Praxisphase und Betreuung

- (1) Die Studierenden melden sich schriftlich bei den Praxisphasenbeauftragten zur jeweiligen Praxisphase an (Anlage 1); die Meldefristen legt die/der Praxisbeauftragte fest.
- (2) Die fachliche Betreuung der Studierenden der Praxisphase seitens der Hochschule übernimmt eine Hochschullehrer/in, die/der unter Berücksichtigung der Wünsche der Studierenden im Einvernehmen mit der/dem Praxisbeauftragten ausgewählt worden ist. Als Betreuer/in kann auch eine Lehrkraft für besondere Aufgaben ausgewählt werden.

§ 7

Anerkennung der Praxisphase

- (1) Das ordnungsgemäße und erfolgreiche Ableisten der Praxisphase wird den Studierenden von der Praxisstelle auf jeweils dem entsprechenden Nachweis (Anlage 2) bescheinigt und von der/dem Praxisphasenbeauftragten durch Gegenzeichnung anerkannt.
- (2) Fehlzeiten in der Praxisphase sind grundsätzlich nachzuholen. Über begründete Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Studierenden die/der Praxisphasenbeauftragte.
- (3) Den Studierenden, die ein Zweitstudium an der Abteilung Design und Medien durchführen, können schon vorher absolvierte Fachpraktika anerkannt werden, wenn sie einen Bezug zu den Inhalten des Zweitstudiums aufweisen. Die Entscheidung darüber obliegt der/dem Praxisphasenbeauftragten des zuständigen Studiengangs.
- (4) In den Fällen, in denen trotz vieler, nachgewiesener Bemühungen keine Stelle für die Praxisphase gefunden wurde, kann als Äquivalent ein praxisbezogenes, in Zusammenarbeit mit der Industrie oder anderen Einrichtungen durchgeführtes Projekt anerkannt werden.

§ 8

Vertrag über eine Praxisphase

- (1) Vor Beginn der Praxisphase schließen der Studierende und die Praxisstelle in der Regel einen Vertrag ab.
- (2) Der Vertrag sollte insbesondere regeln:
 - die Verpflichtungen der Praxisstelle,
 - die Verpflichtungen der Studierenden,
 - die Kostenerstattung und Aufwandsentschädigung für die Studierenden,
 - die Freistellung für Verpflichtungen an der Hochschule.

Eine Kopie des Praxisphasenvertrages ist der Anmeldung zur Praxisphase beizufügen.

Dez.III / 01.03.2018 Seite 3 von 6

§ 9

Auswahl der Praxisstellen

Die Studierenden sollen sich rechtzeitig und selbständig um eine Praxisstelle bemühen. Die/der Praxisphasenbeauftragte berät sie dabei.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Praxisphasenordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Hannover in Kraft.

Genehmigung Präsidium: 14.09.2010 Verkündungsblatt Nr. 6/2010 vom 05.10.2010

1.Änderung:

Beschluss Fakultätsrat: 16.01.2018 Genehmigung Präsidium: 26.02.2018 Verkündungsblatt Nr. 04/1018 vom 15.03.2018

Dez.III / 01.03.2018 Seite 4 von 6

Anmeldung

über die Praxisphase (Bachelor)

Wintersemester Sommersemester Jahr:	und De	ı, mjormati esign
Name:	Vorname	
geb. am:	Matr.Nr.:	
Anschrift:	Telefon:	
	Email:	
Studiengang		
Fotojournalismus und Dokumentarfotografie (BFO) Innenarchitektur (BIA) Mediendesign (BME) Modedesign (BMO) Produktdesign (BPD) Szenografie - Kostüm - Experimentelle Gestaltung (SKE) Visuelle Kommunikation (BVK)		
Praxisstelle mit Anschrift		
Datum: Betreuung seitens der Hochschule übernimmt:		

(Praktikumsbeauftragter des Studienganges)

(Professor/in)

Datum: . . .

Die Praxisstelle entspricht den in den Richtlinien gestellten Anforderungen.

Datum: ____.___

Eine Vertragsausfertigung liegt vor und wurde anerkannt.

Dez.III / 01.03.2018

Seite 5 von 6



Bescheinigung über die Praxisphase

Es wird bescheinigt, dass		
Frau / Herr		
die Praxisphase im Rahmen des Studiengal	nges	
Chudianana	Matr.Nr	
Studiengang		
Fotojournalismus und Dokumentarfotografie Innenarchitektur (BIA) Mediendesign (BME)	(BFO)	
Modedesign (BMO)		
Produktdesign (BPD)		
Szenografie - Kostüm - Experimentelle Gestaltung (SKE) Visuelle Kommunikation (BVK)		
Violene Permitania (BVP)		
in der Zeit vom bi	S	
ordnungsgemäß und erfolgreich abgeleist	et hat.	
Name der Praxisstelle:		
Stempel der Praxisstelle	Datum:	
-	(Ausbildungsleiter/in der Praxisstelle)	
Stempel der Abteilung DM:	Datum:	
	Betreuer/in HS-Hannover)	

Dez.III / 01.03.2018 Seite 6 von 6